

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des GEMEINDERATES

am Mittwoch, den 29. Juni 2022

in Dürnstein, **Rathaus Dürnstein, 3601
Dürnstein 25**

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 24.06.2022
durch Kurrende/Mail

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister RIESENHUBER Johann
Vbgm. SCHWARZ Sabine

- | | |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| 1. StR THIERY Johannes C. Dipl.-Ing. | 2. StR. RIESENHUBER Gernot BA |
| 3. StR. WÖLKART Nicole | 4. StR. Dr. WEISS Helmuth |
| 5. -x- | 6. -x- |
| 7. GR. SCHACHENHOFER Christian Ing. | 8. GR. KNOLL August Dipl.-Ing. |
| 9. GR ALZINGER-KITTEL Katharina Dr | 10. GR GATTINGER Simon |
| 11. GR. OSWALD-GAGER Ulrike Mag. | 12. GR ERTL Christine BEd |
| 13. -x- | 14. Ortsvorsteherin Brigitte Hut |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|---|--------|
| 1. AL TIEFENBACHER Roman, Schriftführer | 2. -x- |
| 3. -x- | 4. -x- |

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|---------------------------------------|----------------------------|
| 1 GR SCHMIDL Barbara | 2. GR STEINER Johannes Ing |
| 3. GR. EGGHARTER Mario Dipl.Ing. (FH) | 4. -x- |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: Bürgermeister RIESENHUBER Johann

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Abstimmung über die Protokolle der Sitzung vom 01.06.2022 und Genehmigung – Abänderung – Nichtgenehmigung desselben.
- TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Satzungen des Gemeindeverbandes
„Gemeindeverband Musikschule Wachau“ mit Sitz in Spitz.
- TOP 3: Bericht über vorliegendes Schreiben von Herrn Herbert Edlinger.
- TOP 4: Bericht „Fernheizwerk“ Stand der Vorerhebungen.
- TOP 5: Bericht über Überprüfung der Stadtmauer durch vorliegendes Angebot Fa. Chabek.
- TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über Änderung des Teilbebauungsplanes „Wachauzonenverordnung“.
- TOP 7: Beratung und Beschlussfassung über Arbeitsgruppe P1, Begleitung der Bauaufträge und Bauaufsicht unter Berücksichtigung der Vorschläge aus der Bevölkerung.
- TOP 8: Beratung und Beschlussfassung über vorliegendes Angebot der Firma Schubert, betr. des notwendigen Abwasserpumpwerkes Unterloiben und dessen Einbindung in das Prozessleitsystem (neue Siedlungsgebiet Unterloiben).
- TOP 9: Beratung und Beschlussfassung über Ankauf von zwei neuen Stelen im Bereich des Watsteins (Dürnstein-West).
- TOP 10: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise betreffend „Sonnenwende in Dürnstein“ für 2023 und darüber hinaus.
- TOP 11: Bericht der Ausschuss-Vorsitzenden und der Ortsvorsteherin.

Nicht öffentlicher Teil:

- TOP 12: Personalangelegenheit-Kleinkindgruppe
- TOP 13: Personalangelegenheit-Stadtamt

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1:

Zu den letzten GRS-Protokollen vom 01.06.2022 berichtet **der Bürgermeister**, dass dieses rechtzeitig dem Gemeinderat per Mail zugestellt wurden. Etwaige Änderungswünsche wurden in die Protokolle eingearbeitet.

Die Protokolle (öffentlich+ nicht öffentlich) werden vom Gemeinderat mehrheitlich genehmigt. 1 Enthaltung (Vbgm. Sabine Schwarz)

TOP 2:

Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Satzungen des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband Musikschule Wachau“ mit Sitz in Spitz.

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Marktgemeinde Spitz durch ein offizielles Schreiben der Abt. IVW3, NÖ. Landesregierung darauf aufmerksam gemacht wurde, dass für den schon seit einigen Jahren vorhandenen Gemeindeverband Musikschule Wachau keine gesetzeskonformen Statuten bestehen (Sitz des Gemeindeverbandes Musikschule Wachau ist in Spitz).

Diese wurden als Vorlage an die Marktgemeinde Spitz von Seiten der Abt. IVW 3 weitergeleitet, damit diese in der Marktgemeinde Spitz und natürlich auch in allen beteiligten Gemeinden (Bergern im Dunkelsteinerwald, Dürnstein, Mautern, Rossatz-Arnsdorf, Weißenkirchen) im Gemeinderat beschlossen werden.

Die Satzung lautet wie folgt:

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband Musikschule Wachau“ und hat seinen Sitz in Spitz, Hauptstraße 15a, 3620 Spitz.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

1. Bergern im Dunkelsteinerwald
2. Dürnstein
3. Mautern an der Donau
4. Rossatz-Arnsdorf
5. Spitz
6. Weißenkirchen in der Wachau

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der „Musikschule Wachau“.

§ 4

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz)

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.

(2) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden. Vertreter der jeweiligen Verbandsgemeinde ist der Bürgermeister. Der Gemeinderat kann jedoch auf Vorschlag des Bürgermeisters auch einen anderen Vertreter der Gemeinde und einen Ersatzmann aus seiner Mitte bestellen (§ 8 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

(3) An den Sitzungen der Verbandsversammlung können Vertreter der in den Mitgliedsgemeinden beheimateten Musikkapellen und Chöre ohne Stimmrecht teilnehmen.

Dies sind:

Gemeinde Spitz – Singkreis Spitz, Wachauchor, Trachtenkapelle Spitz

Gemeinde Bergern – Bergerner Musikanten, Dunkelsteiner Blasmusik

Gemeinde Dürnstein – Trachtengruppe Dürnstein

Gemeinde Mautern – Trachtenkapelle Mautern, Kirchenmusik Mautern

Gemeinde Rossatz-Arnsdorf – Trachtenkapelle Rossatz, Musikverein Arnsdorf

Gemeinde Weißenkirchen – Männergesangsverein d'Wachauer, Trachtenkapelle Wösendorf

(4) Mehrere verbandsangehörige Gemeinden können sich durch einen ihrer Vertreter in der Verbandsversammlung vertreten lassen, der für jede Gemeinde, die ihn entsendet, nach Maßgabe der ihm erteilten Vollmacht das Stimmrecht ausübt. Werden von einem Vertreter einer Gemeinde in der Verbandsversammlung mehrere verbandsangehörige Gemeinden vertreten, kann im Falle seiner Verhinderung ein Vertreter einer anderen verbandsangehörigen Gemeinde mit der Vertretung betraut werden. Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach der gemäß dem ersten Satz erteilten Vollmacht.

(5) Der Verbandsversammlung obliegt:

1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 5 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes sowie des Kostenersatzes (§ 11 der Satzungen).

2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes).

3. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss.

4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan und die Eröffnungsbilanz.

5. Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen (§ 13 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz),

6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(6) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit, bei Beschlüssen gemäß Abs. 5 Z.1 und 4 jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Leiter der Musikschule Wachau, sowie aus jeweils zwei von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden vorzuschlagenden Mitgliedern.

(2) Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes haben dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde anzugehören; die übrigen Mitglieder müssen jedenfalls in den Gemeinderat einer niederösterreichischen Gemeinde wählbar sein.

(3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.

(4) Dem Verbandsvorstand obliegen:

1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten.
2. Erlassung von Verordnungen.
3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse.
4. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.
5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere die Bestellung des Leiters der Musikschule.
6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet.
7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(5) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7

Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.

(2) Dem Verbandsobmann obliegen:

1. Die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 3 dem Verbandsvorstand obliegen,
2. die Angelobung der Mitglieder des Verbandsvorstandes nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz, und
3. alle übrigen Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

(3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte

oder mangels solcher Bestimmung durch das vom Vorstandsvorstand berufene Mitglied des Vorstandsvorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Vorstandsvorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9

Amtsleiter

Zum Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes wird der Leiter der „Musikschule Wachau“ bestellt.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich (Semester) vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 11

Kostensätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen (Elternbeiträge; Subventionen) heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat nach dem Verhältnis der Anzahl der den Schülern der jeweiligen Gemeinden gehaltenen Unterrichtseinheiten (=Unterrichtseinheitenquoten) am Beginn jedes Schuljahres zu erfolgen.
- (3) Die Höhe der Kostensätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 und 2 zu ermitteln.
- (4) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
- (5) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 12) nicht gedeckten

Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.

(6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 12

Laufende Vorauszahlungen

(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächstfolgende Kalenderviertel Vorauszahlungen zu leisten. Ihre Höhe wird jeweils im Voranschlag festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils bis spätestens Ende November, Februar, Mai, August, zur Zahlung fällig.

(2) Der Berechnung der Vorauszahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 20. Oktober des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.

(3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Unterrichtspersonal

(1) Auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 (in der jeweils geltenden Fassung) sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Sonderverträge (Werkverträge) nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen Sonderverträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.

(3) Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes und nach folgenden Bestimmungen: Die verbandsangehörigen Gemeinden und das betroffene Unterrichtspersonal sollen sich innerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes über die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestandene Dienstverhältnis als aufgelöst.

(4) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Quote gemäß § 11 Abs. 2 zu tragen.

§ 14

Verwaltungspersonal

(1) Dem Gemeindeverband werden Gemeindebedienstete einer oder mehrerer verbandsangehöriger Gemeinden zur Verfügung gestellt: Über die Anzahl dieser Bediensteten und das Ausmaß der jeweiligen Beschäftigung sowie die Dauer der Zurverfügungstellung ist eine Vereinbarung zwischen dem Gemeindeverband beziehungsweise der (den) Gemeinde(n) abzuschließen. Für diese Vereinbarung ist der Verbandsvorstand namens des Gemeindeverbandes und das maßgebliche Organ der Gemeinden nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung zuständig. Die Diensthoheit wird weiterhin von der zur Verfügung stellenden Gemeinde ausgeübt. Vor Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für den Gemeindeverband verbunden sind, ist das Einverständnis seitens des Gemeindeverbandes einzuholen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 sind die Bediensteten für die Dauer der Zurverfügungstellung den Organen des Gemeindeverbandes gegenüber weisungsgebunden.

(3) Die Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse und sonstige Zuwendungen), sind vierteljährlich der zur Verfügung stellenden Gemeinde zu refundieren.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1, 2 und 3 ist es dem Gemeindeverband vorbehalten, eigenes Verwaltungspersonal zu beschäftigen. Auf das Verwaltungspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 (in der jeweiligen Fassung) sinngemäß Anwendung.

(5) Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 richtet sich bei der Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes und nach den folgenden Bestimmungen: Die verbandsangehörigen Gemeinden und das betroffene Verwaltungspersonal sollen sich innerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes über die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestandene Dienstverhältnis als aufgelöst.

(6) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Quote gemäß § 11 Abs. 2 zu tragen.

§ 15

Vermögensrechtliche Ansprüche

(1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den verbandsangehörigen Gemeinden eingebrachten Sachwerte (Musikinstrumente, Noten etc.) wieder in den Besitz der Einbringer über. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen. Wobei die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrunde zu legen sind.

(2) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.

(3) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls - soweit es sich um Liquidation handelt - bis zur Abwicklung dieser im Amt.

§ 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung.

§ 17 Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

(1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Schuljahres wirksam, in dem dieses erfolgt, im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.

(2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten.

(3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 und sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 18 Auflösung des Gemeindeverbandes

(1) Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinde rück zu übertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist oder wenn zu besorgen ist, dass der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag und alle ihm angehörigen Gemeinden es verlangen.

(2) Der Gemeindeverband ist mit Nichterfüllung oder mit dem Wegfall der im § 3 bezeichneten Aufgaben aufzulösen.

§ 19 Übergangsbestimmungen

Die Musikschullehrer des Vereines Musikschule Wachau werden in den Personalstand des Gemeindeverbandes übernommen.

Auf Initiative der Stadtgemeinde Mautern an der Donau, hätte hier vor Beschlussfassung in den betroffenen Gemeinden noch eine Gesprächsrunde stattfinden sollen, die aber auf Grund der Abwesenheit des Vertreters der Stadtgemeinde Mautern nicht zustande kam.

Dazu möchte **Gemeinderätin Oswald-Gager** noch wissen, mit welchen Kosten für die Stadtgemeinde zu rechnen ist.

Der Bürgermeister stellt dazu fest, dass die Kosten entsprechend der Anzahl der Schüler mit einer genauen Kopfquote berechnet werden.

Außerdem möchte die **Gemeinderätin** wissen, mit welchem Stimmrecht die Stadtgemeinde Dürnstein im Musikschulverband Wachau vertreten ist.

Dazu antwortet **der Bürgermeister**, dass jede Mitgliedsgemeinde mit einer Stimme (der jeweilige Bürgermeister) im Verband vertreten ist und das Mehrheitsprinzip gilt.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge die vorliegenden schriftlichen Statuten für den Gemeindeverband Musikschule Wachau, wie obenstehend wortwörtlich zitiert, übernehmen und beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 3:

Bericht über vorliegendes Schreiben von Herrn Herbert Edlinger (Beilage A).

Sachverhalt:

Der Bürgermeister bringt das vorliegende Schreiben von Herrn Herbert Edlinger, 3601 Unterloiben 86 zur Verlesung.

Dabei geht es um einen Vorfall an der Donaulände in Oberloiben.

Herr Edlinger bewegte sich mit seiner Motorzille zum Heftplatz an der Donaulände in Oberloiben. Durch starken Ostwind stellte sich seine Zille quer und berührte dabei eine andere Holz-Motorzille.

Der Besitzer dieser Zille, Herr Gregor Wimmer schrie darauf Herrn Edlinger an und es kam zu einem heftigen Wortwechsel.

Herr Wimmer drohte Herrn Edlinger damit, dass er mit Barbara Schwarz und dem Altlandeshauptmann Pröll Kontakt aufnehmen werde um deren Unterstützung zu erlangen.

Herr Edlinger ersucht um ein klärendes Gespräch zwischen Herrn Wimmer und Herrn Edlinger, im Beisein des Bürgermeisters.

Stadtrat Weiss stellt fest, dass er den bestehenden Pachtvertrag der Gemeinde mit Herrn Wimmer geprüft hat und dass dieser genau von Herrn Wimmer eingehalten wird.

Für **den Bürgermeister** ist der Kanuverleih von Herrn Wimmer eine attraktive Bereicherung für die Gemeinde und er wird versuchen, zwischen Herrn Edlinger und Herrn Wimmer zu vermitteln. Er wird auch mit der Gewerbeabteilung Kontakt aufnehmen und prüfen, ob Herr Wimmer alle notwendigen Auflagen mit seinem Kanuverleih erfüllt.

So sieht dies auch **Stadtrat Weiss**, der die Gemeinde in keiner Weise rechtlich involviert sieht, aber auch der Meinung ist, dass der Bürgermeister hier als Vermittler agieren soll.

An dieser Stelle berichtet **der Bürgermeister** auch darüber, dass von Herrn Herbert Edlinger der öffentliche Schaukasten in Unterloiben in den nächsten Tagen mit Schließtüren versehen wird, damit die zahlreichen Plakate und Werbematerialien nicht weiter den Naturgewalten ausgesetzt sind. Das Material dazu wird von Seiten der Gemeinde übernommen (€ 150,00 bis € 200,00).

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

TOP 4:

Bericht „Fernheizwerk“ Stand der Vorerhebungen.

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Informationsveranstaltung betr. dem angedachten Projekt „Fernheizwerk Dürnstein“ für die Bevölkerung von Dürnstein sehr gut besucht war. Nun wurde per amtlicher Mitteilung der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben, ihr Interesse per schriftlicher Absichtserklärung zu bekunden. Diese amtliche Mitteilung wurde dankenswerter Weise von Altbürgermeister Johann Schmidl in der KG Dürnstein verteilt. Bis dato haben sich 38 Interessenten aus der KG Dürnstein schriftlich bei der Gemeinde angemeldet.

Dazu kommen noch die Großbetriebe wie Schlosshotel Dürnstein, Hotel Sängler Blondel, Hotel Richard Löwenherz und die Domäne Wachau, so **der Bürgermeister**.

Stadtrat Weiss ist der Meinung, dass auch die Bewohner der KGs Ober- Unterloiben diese amtliche Mitteilung erhalten sollen, damit mögliche finanzielle Beteiligungen unter Umständen möglich wären.

Der Bürgermeister und Stadtrat Thiery sprechen sich dafür aus, zuerst die Interessenten für einen möglichen Anschluss in der KG Dürnstein zu eruiieren und nach Vorliegen einer ungefähren Kostenrechnung die möglichen Betreiberkonstellationen zu prüfen.

Auf Grund der Anmeldungen muss nun die Wirtschaftlichkeit des Projektes geprüft werden.

Für **den Bürgermeister** stellt sich die Frage, in wie weit, die Gemeinde in das Projekt „Fernheizwerk Dürnstein“ einsteigen möchte.

Nach eingehender Diskussion einigte man sich im Stadtrat, dem Gemeinderat zu empfehlen, die im Besitz der Gemeinde befindlichen Gebäude wie Stadtamt, altes Feuerwehrhaus Dürnstein, Dürnstein 132 (Nah und Frisch) und die Vinotake an das Fernheizwerk Dürnstein, wenn möglich, anzuschließen.

Für **Stadtrat Weiss** ist die Beteiligung der Gemeinde an dem Fernheizwerk eine Notwendigkeit, um einerseits als Vorbild für weitere Interessenten zu fungieren und andererseits auch Mitspracherecht bei dem Projekt zu erhalten.

Für **Gemeinderätin Oswald-Gager** ist die an die Bevölkerung der KG Dürnstein verteilte amtliche Mitteilung nicht gesetzeskonform. Sie bezeichnet die amtliche Mitteilung als Amtsblatt, in dem Verordnungen, Beschlüsse etc. und nur Fakten, die auf Tatsachen beruhen, mitgeteilt werden dürfen. So ist zum Beispiel die Behauptung, dass die CO2 Steuer noch 2022 in Kraft tritt, falsch, im Gegenteil, die Regierung hat soeben ein Entlastungspaket geschnürt.

Ein Großteil des Inhaltes der Amtlichen Mitteilung vom 01.06.2022 ist spekulativ, in dem man sich auf Pressemeldungen beruft, deren Inhalte weder rechtlich noch politisch Fakt sind, so **die Gemeinderätin**.

Eine Unterstützung für das geplante Fernheizwerk seitens der Gemeinde z.B. durch Verfügungsstellung eines Grundstückes und eine direkte Beteiligung der gemeindeeigenen Gebäude, ist sicher sinnvoll, so die Gemeinderätin.

Der Bürgermeister kann sich der Meinung von Frau Gemeinderätin Oswald-Gager nicht ganz anschließen. Diese amtliche Mitteilung war einfach ein Informationsschreiben für die Bewohner der KG Dürnstein über den derzeitigen Status Quo des Projektes.

Da auch der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung den grundsätzlichen Beschluss gefasst hat, das mögliche Projekt zu unterstützen, ist für den Bürgermeister diese amtliche Mitteilung absolut passend. Er wird aber in Zukunft solche Informationsschreiben an die Bevölkerung als „*Information des Bürgermeisters*“ titulieren, so **der Bürgermeister**.

Dazu stellt auch **Vizebürgermeisterin Schwarz** fest, dass die Titulierung „Amtliche Mitteilung“ Grundvoraussetzung dafür ist, dass **jeder Haushalt** dieses Schreiben erhält.

Auch für **Stadtrat Riesenhuber** ist dieses Schreiben eine reine Information für die Bevölkerung und das kann sehr wohl vom Bürgermeister unter dem Titel „Amtliche Mitteilung“ zur Verteilung gebracht werden.

Stadtrat Weiss ist die Titulierung des Schreibens nicht so wichtig. Wichtig ist, dass die Bevölkerung neutral vom Bürgermeister informiert wird und nicht von einer Fraktion (ÖVP).

Frau **Gemeinderätin Oswald-Gager** möchte noch wissen, ob für die Bewohner der KGs Ober- bzw. Unterloiben auch die Möglichkeit besteht, an dem Projekt teilzunehmen. Dazu stellt **der Bürgermeister** fest, dass das derzeitige angedachte Projekt „Fernheizwerk Dürnstein“ nur für die KG Dürnstein ausgelegt ist, aber das Fernheizwerkprojekt von der Familie Knoll (Loibnerhof) noch immer Thema ist. Für **Gemeinderätin Oswald-Gager** ist es wichtig, dass die Stadtgemeinde Dürnstein in keiner Weise hauptverantwortlich für dieses Projekt „Fernheizwerk Dürnstein“ sein darf.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge die Absicht, die Gemeindegebäude, wie Rathaus, altes Feuerwehrhaus Dürnstein und Dürnstein 132, an das geplante Fernheizwerk Dürnstein anzuschließen, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen dafür und 2 Enthaltungen (Gemeinderätin Oswald-Gager und Stadträtin Wölkart)

TOP 5:

Bericht über Überprüfung der Stadtmauer durch vorliegendes Angebot Fa. Chabek.

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet über das vorliegende schriftliche Kostenangebot für die Überprüfung der Stadtmauer durch die Firma Chabek.

Dieses Angebot beinhaltet eine Überprüfung der Stadtmauer und das Sichern von losen Teilen.

Summe: € 4.024,92 inkl. 20% Umsatzsteuer

Diese Überprüfung wurde vom Stadtrat in seiner letzten Sitzung vom 21.06.2022 beschlossen.

Für **Gemeinderätin Oswald-Gager** ist es wichtig, dass endlich einmal der Eigentümer der Stadtmauer zu eruieren ist.

Hier könnte von Seiten der Gemeinde eine Feststellungsklage eingebracht werden.

Sie ist weiters der Meinung, dass die jetzt von Seiten der Gemeinde getragenen Kosten – da Gefahr im Verzug ist -nach den geklärten Besitzverhältnissen, zugeordnet werden.

Stadtrat Thiery hält fest, dass diese Kontrolle durch die Firma Chabek notwendig ist, da die Gemeinde als unmittelbarer Anrainer (Vinotake) betroffen ist.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

TOP 6:

Beratung und Beschlussfassung über Änderung des Teilbebauungsplanes „Wachauzonenverordnung“.

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass die vorhandenen Richtlinien der Wachauzone in der Stadtgemeinde Dürnstein adaptiert werden müssen.

Dazu hat es schon einige Gespräche mit dem Wachauzonenverantwortlichen, Herrn Dr. Aichinger-Rosenberger gegeben und ein notwendiges Konzept für die Richtlinien liegt nun vor:

Vorschlag Verordnungstext:

Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen etc. sind an **nicht von allgemein zugänglichen Orten aus einsichtigen bzw. wahrnehmbaren Standorten anzubringen bzw. in diese zu integrieren**. Dabei ist der Anbringung an untergeordneten Bauteilen, etwa Dächern von Nebengebäuden oder sonstigen nichteinsichtigen Standorten der Vorzug zu geben.

Wenn keine von allgemein zugänglichen Orten aus nicht einsichtigen bzw. wahrnehmbaren Standorte zur Verfügung stehen, ist die Anbringung von Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen etc. an einsichtigen Standorten zulässig, wenn diese **ortsbildverträglich** sind. Die Ortsbildverträglichkeit liegt vor, wenn die bestehende Bebauung im Bezugsbereich bzw. die harmonische, einheitliche Dachlandschaft in ihrem Bestand, nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Zulässige Kollektorfelder sind zusammenzufassen und hinsichtlich ihrer Anordnung auf die Bauteile bzw. die jeweiligen Standorte abzustimmen. Es sind dunkle Module ohne glänzende Rahmen bzw. Teilungen, Klammern etc. zu verwenden und sichtbare Leitungen sowie Trägerteile in Modulfarbe zu fassen.

Hinweis:

Auszug aus „Energieeffizienz am Baudenkmal“ aus den Standards des Bundesdenkmalamtes, hinsichtlich einer möglichen verträglichen Gestaltung von PV-Anlagen auf Dächern:

Eine Anbringung am Gebäude erfordert folgende Voraussetzung:

- Die Solaranlage ist gestalterisch eingefügt und, was das verwendete Material betrifft, möglichst unauffällig ausgeführt. Die Aufstellung wirkt sich, beispielsweise durch die Größenverhältnisse, nicht nachteilig auf die Substanz, das überlieferte Erscheinungsbild sowie die künstlerische Wirkung des Gebäudes aus.
- Die Anlage ist architektonisch schlüssig gestaltet (Ausmaß, Verteilung, Position) und orientiert sich an gegebenen Konturen (z. B. begleitend zu Traufe, First, Ortgang). Sie ist im Neigungswinkel des Daches, möglichst bündig und mit minimaler Konstruktionshöhe in die Dachfläche integriert.
- Produkteigenschaften wie Modulgröße, Material, Rahmen und Montageteile sind auf das umgebende Deckungsmaterial abgestimmt (z. B. keine Spiegelung, Reflexion, keine kontrastierenden Rahmen- oder Montageteile). Maßgebend ist die Einbindung in den Kontext des überlieferten Bestandes und des überlieferten Erscheinungsbildes.
- Bauphysik, Statik und Brandschutz sind bei Planung und Betrieb der Anlage besonders zu berücksichtigen.
- Weiterführende Eingriffe in die Bausubstanz sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und möglichst reversibel auszuführen (z. B. beim Einbau von Speichereinheiten, Wechselrichter oder Zubehör wie etwa Blitzschutz, Absturzsicherung)

Wenn die Gemeinde mit diesem Vorschlag einverstanden ist, muss diese Adaptierung der Wachauzonenrichtlinien im Zuge einer Änderung des Teilbebauungsplans im Gemeinderat beschlossen werden.

Das heißt, Frau DI Scherz hat hierzu eine Änderungsverfahren einzuleiten und vorzubereiten. Der Textvorschlag sollte bei der heutigen Gemeinderatssitzung vom Gemeinderat beschlossen werden, so **der Bürgermeister**.

Nach Vorliegen des durchgeführten Änderungsverfahrens des Teilbebauungsplans, in dem die Adaptierung der Wachauzonenrichtlinien miteinbezogen ist, soll die Bevölkerung per Amtlicher Mitteilung darüber informiert werden, so **Stadtrat Weiss**.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Textvorschlag betreffend der Adaptierung der Wachauzonenrichtlinien beschließen, damit Frau DI Scherz das notwendige Änderungsverfahren des Teilbebauungsplanes in Angriff nehmen kann.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 7:

Beratung und Beschlussfassung über Arbeitsgruppe P1, Begleitung der Bauaufträge und Bauaufsicht unter Berücksichtigung der Vorschläge aus der Bevölkerung.

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass die offizielle Vergabe der Arbeiten für das Projekt „Freiraumgestaltung P1“ in der letzten GRS im Gemeinderat beschlossen und die Firmen darüber schriftlich informiert wurden.

Am 23.06.2022, fand in der Zeit von 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr eine offizielle Präsentation des Projektes am P1 durch Frau DI Feigl für die Bevölkerung statt. Hier konnten von Seiten der Bevölkerung noch Vorschläge eingebracht werden, die unter Umständen in das Projekt noch einfließen.

Der Bürgermeister möchte aber dazu auch eine Arbeitsgruppe im Gemeinderat bilden.

Folgende Mitglieder könnte er sich vorstellen:

GR Schachenhofer und die Mitglieder des Stadtrates.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat diese Zusammensetzung der Arbeitsgruppe.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge die Arbeitsgruppenzusammensetzung für die Baubegleitung der Bauaufträge und Bauaufsicht, aus den Mitgliedern des Stadtrats und GR. Schachenhofer beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 8:

Beratung und Beschlussfassung über vorliegendes Angebot der Firma Schubert, betr. des notwendigen Abwasserpumpwerkes Unterloiben und dessen Einbindung in das Prozessleitsystem (Beilage B).

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet über das vorliegende Kostenangebot der Firma Schubert für das notwendige Pumpwerk Unterloiben. Dabei handelt es sich nur um die elektronische Ausstattung. Die mechanische wird über die Firma Leithäusl erledigt.

Der Kostenvoranschlag wurde von den Hydro-Ingenieuren für die Siedlungserweiterung Unterloiben eingeholt, geprüft und für passend befunden.

Dazu ist aber ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Antrag des Stadtrates:

Dem Gemeinderat möge das vorliegende Kostenangebot der Firma Schubert, betr. der Anschaffung eines Pumpwerkes Unterloiben in der Höhe von € 27.837,10 (inkl. 20% USt.) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 9:

Beratung und Beschlussfassung über Ankauf von zwei neuen Stelen im Bereich des Watsteins (Dürnstein-West)-(Beilage C).

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass bereits in der letzten Stadtratssitzung der Ankauf der notwendigen Stelen im Bereich der Reiterstatue (Dürnstein West) beschlossen werden hätte sollen.

Da aber nur ein Kostenvoranschlag der Firma Forster und keiner von der Firma Socher für die Grafik vorgelegen ist, beauftragte der Bürgermeister Herrn Stadtrat Weiss, diesen fehlenden Kostenvoranschlag einzuholen. Die notwendige verkehrstechnische Genehmigung durch die BH-Krems, Abteilung Verkehr mittels einer Verkehrsverhandlung, wurde vom Bürgermeister bereits schriftlich am 07.06.2022 bei der BH-Krems eingereicht.

Bis zur letzten Stadtratssitzung lag der Kostenvoranschlag der **Firma Socher** noch nicht vor. Jetzt ist er beim Stadtamt eingelangt.

€ 360,00 Summe (inkl. 20% MwSt)

Kostenvoranschlag der Firma Forster:

€ 2.423,00 (inkl. 20% MwSt)

Antrag des Stadtrates:

Dem Gemeinderat möge den Ankauf der beiden Stelen auf Grund der vorliegenden Kostenvoranschläge der Firma Forster und Socher beschließen. Die Stelen werden nach durchgeführter Verkehrsverhandlung im Bereich der Reiterstatue (Dürnstein West) installiert.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 10:

Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise betreffend „Sonnenwende in Dürnstein“ für 2023 und darüber hinaus.

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass der notwendige Beschluss für das Feuerwerk der Firma Pinto in der Höhe von € 4.050,00, bereits am 22.03.2022 im Stadtrat getätigt wurde.

Davon wird aber von Seiten der Wirtschaft ein Betrag von € 1.000,00 übernommen.

Er möchte aber heute grundsätzlich vom Gemeinderat beschließen lassen, ob und in welcher Art und Weise die Gemeinde in Zukunft in die Sonnenwendfeier eingebunden sein soll.

Die Meinungen über die am letzten Wochenende erfolgte Sonnenwende in Dürnstein gehen auseinander. Die einen sprechen von der schönsten Sonnenwendfeier seit Jahren, die anderen

sehen im Abschießen von Feuerwerken eine veraltete und nicht mehr notwendige Vorgehensweise.

Wobei die Übernachtungszahlen an diesem Wochenende und Auslastung der Gastronomie zeigen, dass die Mehrheit der Gäste aus Nah und Fern diese Art der Sonnenwende schätzt und genießt, so **der Bürgermeister**.

An dieser Stelle weist **Stadträtin Wölkart** darauf hin, dass das Abschießen von Feuerwerken für die Tierwelt eine Bürde und Last darstellt.

Für **Stadtrat Weiss** ist das Abschießen von Feuerwerken schon eine sehenswerte Attraktion, obwohl der die Belastung für Tier und Mensch versteht. In Zukunft könnten Feuerwerke reduziert werden und dafür eine Lasershow oder bengalische Fackeln im Bereich der Ruine Dürnstein und der imposanten Felskulisse ins Auge gefasst werden.

Auch eine mögliche Beleuchtung der Felskulisse wären eine Alternative, so **der Stadtrat**. Die Gemeinde sollte jedenfalls weiter als Organisator für die „Sonnenwende in Dürnstein“ im Zusammenwirken mit den heimischen Betrieben fungieren, so die Meinung des

Bürgermeisters und des Stadtrates Weiss.

Auch für **GR Schachenhofer** stellt die jährliche Sonnenwende einen gesellschaftlichen Höhepunkt dar, der von Seiten der Gemeinde unbedingt unterstützt werden muss.

Für **Vizebürgermeisterin Schwarz**, war die heurige Sonnenwende wieder ein großer Erfolg und sie ist auch der Meinung, dass die Gemeinde im Zusammenwirken mit der Wirtschaft im Jahre 2023 und darüber hinaus als Organisator fungieren muss. Über eine Verbesserung des Programmes kann man immer diskutieren und wenn mit der Programmzusammenstellung rechtzeitig begonnen wird, kann hier auch einiges Neues miteinbezogen werden, so die **Vizebürgermeisterin**. Die Durchführung einer Lasershow wurde schon vor einigen Jahren fachlich geprüft und ist leider in Dürnstein nicht geeignet, so **die Vizebürgermeisterin**.

Für **GR Gattinger** steht außer Frage, dass von Seiten der Gemeinde dem Besucher im Zuge der Sonnenwende etwas geboten werden muss, da eben der Tourismus einen wichtigen Eckpfeiler für die Gastrobetriebe und Zimmervermieter darstellt.

Hier spielt natürlich die Unterstützung von Freiwilligen bei der Durchführung der Sonnenwende eine wesentliche Rolle, so **der Gemeinderat** und diese Freiwilligkeit wird immer weniger und weniger.

Antrag des Stadtrates:

Dem Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde im Zusammenwirken mit der heimischen Wirtschaft auch in Zukunft als Betreiber der „Sonnenwende Dürnstein“ fungiert und dass daraus resultierend, auch zeitgerecht, ein Programm für die Sonnenwende erstellt werden soll, damit die Attraktivität für die Gäste aus Nah und fern noch mehr gesteigert werden kann. Die Investitionen für die Sonnenwende in Dürnstein durch die Wirtschaft sollen von Seiten der Gemeinde verdoppelt werden und dies bis zu einem maximalen Betrag von € 3.000,00. Das Programm für diesen Tag ist mit dem Büro der Donau-Tourismus GmbH rechtzeitig abzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 11:

Bericht der Ausschuss-Vorsitzenden und der Ortsvorsteherin.

Bürgermeister:

- Der Bürgermeister berichtet über die errichtete Abfahrt am P6 auf das Grundstück von Herrn Fischer.

Er hat dazu auch Fotos erstellt, die eindeutig beweisen, dass kein Parkplatz durch die Abfahrt verloren geht. Außerdem ist ein öffentlicher Grund von jeder Person zu benutzen. Er sieht daher keine Überschreitung seiner Kompetenzen.

Sollte jedoch der Gemeinderat der Meinung sein, dass hier eine schriftliche Vereinbarung mit Herrn Fischer getroffen werden soll, dann wird er diese für einer der nächsten Gemeinderatssitzung vorbereiten.

Stadtrat Weiss ist trotzdem der Meinung, dass die Vorgehensweise des Bürgermeisters falsch war, da seiner Meinung nach, ein Parkplatz verloren gegangen ist und außerdem der öffentliche Zugang des Grundstückes von Herrn Fischer ursprünglich über die Landesstraße gegeben war. Außerdem ist noch nicht klar eruiert, welche Widmung des Parkplatzes P6 aufweist (öffentliches Gut oder Besitz der Stadtgemeinde Dürnstein). Sollte es sich um die Widmung öffentliches Gut handeln, hat Herr Fischer die derzeitige Einzäunung des Gemeindegrundstückes abzubauen, da eben öffentliches Gut von der Öffentlichkeit jederzeit genutzt werden kann, so der **Stadtrat**.

Frau Gemeinderätin Oswald-Gager ist der Meinung, dass eine Vereinbarung mit Herrn Fischer im Gemeinderat beschlossen werden sollte.

GR Schachenhofer sieht das nicht so, da man dann für die ganze Stadtgemeinde Dürnstein bei vorhandenen Zu- bzw. Abfahrten zu Weingärten schriftliche Vereinbarungen durchführen müsste. Es gibt mit Sicherheit wichtigere Aufgaben in der Gemeinde zu lösen, **so der Gemeinderat**.

Der Bürgermeister ersucht die Gemeinderäte, sich die Gegebenheiten am P6 vor Ort anzusehen.

- Die Vergabe für die notwendigen Infrastrukturarbeiten in der neuen Siedlung in der KG Unterloiben sind erfolgt. Am 04.07.2022 findet ein Einbautengespräch mit allen Grundstücksbesitzern und agierenden Baufirmen im Rathaus statt.
- Die notwendigen Asphaltierungs- bzw. Kanal und Wasserleitungsarbeiten im Bereich des Wielandls werden ab Juli bis Ende September 2022 über die Bühne gehen.

Stadträtin Wölkart:

- Im Stadtrat wurde der Ankauf für ein Programm zur Erstellung der VS-Homepage angekauft. Diese Homepage wird von Seiten der Lehrerschaft der VS selbst erstellt.
- Am 05.08. wird der Ausflug mit den Senioren der Stadtgemeinde Dürnstein über die Bühne gehen-*Schiffahrt*.
- Außerdem versteht sie nicht, warum die notwendige Infrastruktur (Steckdosen usw.) für den Grünraumbereich beim Nah und Frisch noch nicht vom Bauhof durchgeführt wurde.

Stadtrat Thiery weist darauf hin, dass es nicht nur mit ein paar Steckdosen getan ist, sondern hier Grabungsarbeiten (Leitungsverlegung) und Asphaltierungen notwendig sind. Dazu ist derzeit auf Grund der zahlreichen anderen Arbeiten, für die Bauhofmitarbeiter keine Zeit.

Der Bürgermeister ersucht um Verständnis, dass es eine Prioritätenliste gibt und dieses Bauvorhaben nicht an oberste Stelle steht, insbesondere da auch noch keine konkrete Planung vorliegt.

So sind exakte Angaben für die gewünschten Anschlusswerte Grundvoraussetzung für jede Maßnahmenplanung.

Dazu hält **Stadtrat Riesenhuber** noch fest, dass im zuständigen Ausschuss nur über notwendige Elektroanschlüsse diskutiert und nicht wie in der letzten FPÖ Aussendung öffentlich behauptet wird, ein Gesamtkonzept im Ausschuss erarbeitet wurde.

Der Bürgermeister erteilt dem Ortsbildausschuss den Auftrag, eine genaue Projektbeschreibung und vor allem Kostenschätzung zu erstellen, damit diese Unterlagen im Gemeinderat behandelt werden können.

Gemeinderätin Ertl:

Sie erklärt sich bereit, dass derzeitige Schafweideprojekt von Dürnstein nach wie vor zu unterstützen. Offensichtlich wurden Ihre Kontaktdaten bis dato nicht weitergegeben.

Außerdem möchte Sie noch wissen, ob die noch fehlenden Folien bei den Zwischenwänden im neuen WC am P1 schon installiert wurden.

Das ist in Arbeit, so **Stadtrat Thiery**.

Gemeinderat Knoll:

Die Spritzdeckenarbeiten im Mentalgraben sind in Arbeit.

Stadtrat Weiss:

- Prüfung des Kanalsystems in der Altstadt von Dürnstein (Geruchsbelästigung)
- Der Stadtrat hätte per E-Mailverkehr einige Fragen mit den Mitgliedern des Ortsbildausschusses klären wollen, die Rückantworten waren aber wenig bis gar nicht vorhanden. Daher wird er wieder eine Ausschuss-Sitzung ausschreiben.

Folgende Punkte hat er an die Ausschuss-Mitglieder per Mail versandt:

Notwendige Säuberung der Unterführung, provisorisches Aufstellen von Blumentrögen bei den vorhandenen Müllcontainern beim neuen WC (nächster Schritt wäre eine Einhausung des Containerstandplatzes), Die Grünfläche zwischen Liegefläche des Bades und dem Treppelweg zeigt sich derzeit als sehr unattraktiv. Vor kurzem gab es die offizielle Präsentation von Studenten betr. der geplanten Erweiterung des Themenweges zur Ruine Dürnstein. Es wird eine schriftliche Zusammenfassung von Seiten der Studenten erstellt, aus der eine Auswahl von Seiten des zuständigen Ausschusses bzw. des Gemeinderats getroffen werden muss. Für den Stadtrat sind die Ideen nicht schlecht, aber nicht praxisorientiert. Ein Mix aus den Vorschlägen sollte vor einer möglichen Realisierung mit dem Bundesdenkmalamt abgesprochen werden.

Vizebürgermeisterin Schwarz:

- Eine Besichtigung des Begleitstollens des Dürnsteiner Tunnels im Bereich Dürnstein West fand statt. Hier soll eine Radgarage entstehen. Eine Planung ist im Gange.
- Die Vizebürgermeisterin nahm am heutigen Tage am Familiennachmittag im Kindergarten teil. Frau Simone Bertl ist ab 05.09.2022 nun die offizielle Kindergartenleiterin des Landeskindergartens Dürnstein-Loiben.

Stadtrat Thiery:

- Morgen (30.06.2022) sollte der nächste Untersuchungsbefund für das Bad einlangen, der der Gemeinde wieder die Möglichkeit gibt, die Pforten des Kuenringerbades zu öffnen.

Bürgermeister Riesenhuber schließt die Sitzung um 20:30 Uhr.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am

10.08.

2022 genehmigt.



Bürgermeister


Stadtrat ÖVP



Stadtrat FPÖ



Schriftführer


Stadtrat SPÖ

